

für den Anschein erweckt, sein Blatt erhalte von jenen Behörden jene Ankiündigungen als Inserat, der macht eine Veranstaltung, die darauf berechnet und geeignet ist, das Publikum über seine eigenen geschäftlichen Verhältnisse unrichtig zu belehren, den Tatsachen widersprechend ihm eine irriige Überzeugung aufzudrängen, und der macht, wenn zugleich aus den vorliegenden Umständen hervorgeht, daß er diese Veranstaltung mit Absicht und Berechnung trifft, mit dieser zugleich ein besonders günstiges Angebot für sein Blatt und zur Inserataufgabe für sein Blatt, oder er will wenigstens damit ein solches beim Publikum hervorgerufen.

Ob in einem auf gerichtlicher Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aus § 1 des Gesetzes gegen unlautern Wettbewerb entstandnen Prozeß der betreffende Richter sich stets jenem Gedankengang anschließen und auf Unterlassung des Wiederabdrucks amtlicher Anzeigen gegenüber dem in Frage kommenden Konkurrenzblatt erkennen wird, ist eine Frage, die wir offen lassen müssen. Es wird hier ganz auf die freie richterliche Beweismwürdigung ankommen. Unbedingt mit »Ja« läßt sich diese Frage daher nicht beantworten, und es will uns scheinen, als ob bei der allerdings nicht ganz ungekünstelten Substanziierung der Begriffsmerkmale des unlautern Wettbewerbs aus den konkreten Tatumsständen, das Gesetz gegen unlautern Wettbewerb in unserm Falle in seiner jetzigen Fassung noch nicht genügend klar und umfassend, daher noch ergänzungsbedürftig ist.

Mit besserem Erfolg ließe sich in unserm Falle voraussichtlich auf das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgreifen und mit einem Schadensersatz- und Untersagungsanspruch auf Grund der §§ 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen unlaute Nachschafften der besprochenen Art vorgehen. § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt:

»Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem Andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.«

§ 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt den für Schadensersatzpflichtig, welcher der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Andern zu gefährden, oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, auch dann, wenn er die Unwahrheit (der Mitteilung) zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Erfolgte der Wiederabdruck von amtlichen Anzeigen aus andern Blättern nach der Überzeugung des Richters nicht in der als Hauptzweck zu erkennen zu gebenden Absicht, die Leser des Konkurrenzblatts über amtliche Vorgänge und Erlasse im öffentlichen Interesse durch die Zeitung aufzuklären, sondern sollte damit hauptsächlich dem privaten, auf geschäftlichen Wettbewerb gerichteten Interesse des Zeitungskonkurrenzunternehmers nach einer das Publikum irreleitenden Richtung gedient und hauptsächlich dieses Interesse auf Kosten des andern Zeitungsunternehmens — das zugleich Amtsblatt ist — gefördert werden, so dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß sich mit den §§ 826 und eventuell auch § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgreich gegen verdeckte unlaute Konkurrenzhandlungen der vorgenannten Art bei den Gerichten wird vorgehen lassen, denn solche bewußt vorsätzlich vorgenommene, wenn auch nach dem Urheberrecht nicht zu beanstandende Handlungen verstoßen gegen die guten Sitten und verstoßen auch gegen die anständige Verkehrssitte im Druck- und Zeitungsgewerbe.

Der allgemeine Grundsatz: qui jure suo utitur, neminem laedit, »wer von einem Rechte, das ihm zusteht, Gebrauch macht, verletzt niemanden«, fände in der guten Sitte und

in der gewerblichen Verkehrssitte auch hier seine Schranke, worüber hinaus er nicht mehr eine »erlaubte« Handlung erzeugen könnte. Auch die verdeckte und versteckte Behauptung einer den wahren Verhältnissen nicht entsprechenden Tatsache ist eine »Unwahrheit« und stellt sich als eine Behauptung wahrheitswidriger Verhältnisse, hier geschäftlicher Verhältnisse dar. Wenn auch das abgedruckte Inserat einer amtlichen Ankiündigung an sich nichts Unrichtiges und Unwahres im Wiederabdruck enthält, so liegt demungeachtet in der Veranstaltung des Wiederabdrucks als solcher unter Verüffentlichung der ihr berechneterweise gegebenen Zweckbestimmung die Aufstellung und Verbreitung einer wahrheitswidrigen Tatsache, durch die das Publikum über den Bezug von Inseraten und das Ansehen des betreffenden Blatts irregeleitet und ein anderes ähnliches Unternehmen in seinem Bestande und seinem Erwerb indirekt geschädigt zu werden Gefahr läuft oder laufen kann.

Die Wichtigkeit der §§ 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Ergänzungsbestimmungen des Gesetzes gegen unlautern Wettbewerb, in Fällen, in denen dieses seiner Fassung wegen versagt oder in seiner Rechtswirkung prekär erscheint, liegt an diesem Beispiel wieder einmal klar am Tage. Leider ist die Bedeutung seiner beiden allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbestimmungen und ihre Brauchbarkeit in der Praxis heute noch vielen Gewerbetreibenden, die durch sogenannte verdeckte unlaute Wettbewerbshandlungen beeinträchtigt und oft schwer geschädigt werden, viel zu wenig bekannt. Es sei deshalb bei dieser Gelegenheit ganz besonders darauf hingewiesen. Für vorsätzliche, schikanöse Handlungen, die sich — weil gegen die guten Sitten — als unerlaubt darstellen, erweist sich § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfolgreiches Universalmittel, wie das kalte Wasser in vielen Fällen, in denen am menschlichen Körper etwas krankt.

Der durch die unsittliche Handlung verursachte Schaden ist hier in der Regel ein negativer, d. i. ein entgangener Gewinn. Diesen nachzuweisen in Fällen unlauterer Wettbewerbshandlungen ist durchaus nicht schwer, weil ein ziffermäßiger Verlust nicht bewiesen zu werden braucht. Es genügt vollkommen, wenn an der Hand der gegebenen Verhältnisse das Gericht die Überzeugung gewinnen kann, daß ein bestimmter Gewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre, wenn die unlaute Wettbewerbshandlungen des Konkurrenten unterblieben wären.

Dr. Ernst Müller definiert für derartige Schadensersatzklagen, für die die Grundsätze der §§ 249 ff. und 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, in seinem Kommentar den entgangenen Gewinn dahin, daß er sagt: »Entgangen ist der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besondern Umständen (unter denen die unlaute Wettbewerbshandlung vorgenommen wurde), insbesondere nach den getroffenen Veranstaltungen und Vorkehrungen als wahrscheinlich gelten konnte.« Wo, wie z. B. auch in vielen Fällen des unlautern Wettbewerbs, eine Ermittlung und ziffermäßige Ausrechnung des Schadens unmöglich erscheint, wird im Zweifel gegen und nicht zu Gunsten des unlauteren Konkurrenten zu entscheiden sein. Dr. Müller steht auf dem Standpunkt, es entspreche dem Geist unsrer Urheber- und gewerblichen Rechtsschutzgesetze, bezüglich der Festsetzung des Schadens- und seiner Höhe möglichste Beweglichkeit im Sinne der amerikanischen, englischen und französischen Judikatur in solchen Fällen walten zu lassen, damit die Beweispflicht für den durch unlaute Konkurrenzhandlungen geschädigten Teil nicht wiederum zur bloßen Plage und die Wohltaten der gewerblichen Schutzgesetze nicht wieder illusorisch würden. Ebendeshalb und von demselben modernen Geiste getragen, hat auch für alle Schadensersatzklagen unsre Reichsziivilprozeß-